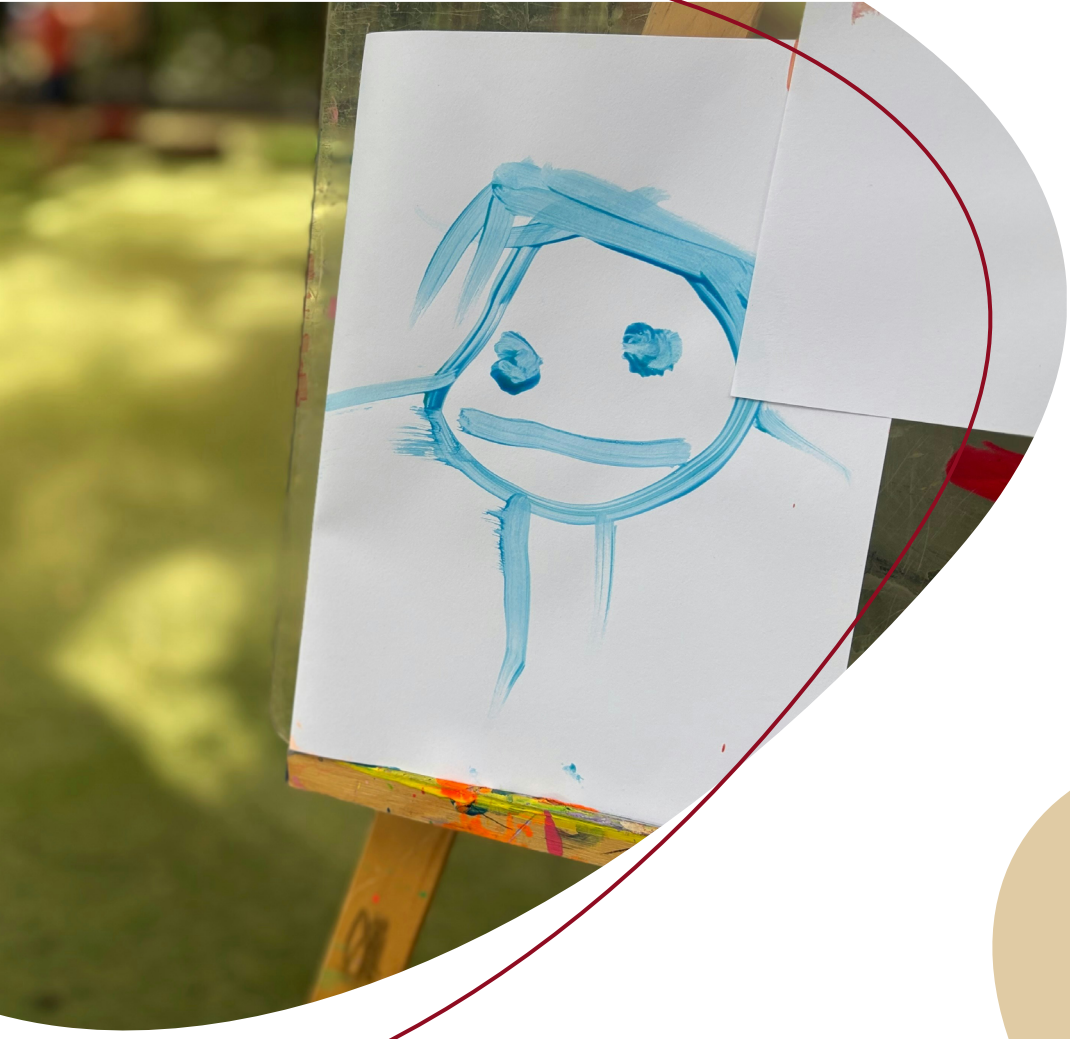

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Straf- und familienrechtliche Regelungen in Europa

Übersicht der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (Kurzfassung)

FRIEDERIKE SPRANG UND CARLOTTA VON WESTERHOLT

ISS Gemeinnütziger e. V.

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Inhalt

Inhalt **1**

Einleitung **2**

Daten und Fakten 2

Was tut die EU? 3

Regelungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien **5**

Strafrechtliche Regelungen allgemein **6**

Alter der sexuellen Mündigkeit 6

Höheres Schutzalter bei Autoritäts- und/oder Verwandtschaftsverhältnis 6

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Gleichaltrigen 6

Verjährungsfristen 7

Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen 8

Vergleichstabelle strafrechtliche Regelungen allgemein 9

Strafrechtliche Regelungen im digitalen Raum **11**

Straftatbestände für den digitalen Raum 11

Vergleichstabelle strafrechtliche Regelungen zu digitaler sexualisierter Gewalt 12

Familienrechtliche und strafprozessuale Regelungen **14**

Kindgerechte Justiz 14

Vergleichstabellen familienrechtliche und strafprozessuale Regelungen 16

Prävention **18**

Literaturverzeichnis **21**

Impressum **24**

Einleitung

Die Beobachtungsstelle hat eine Publikationsreihe zu (digitaler) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche veröffentlicht. Teil davon ist auch eine umfangreiche Übersicht zu den straf- und familienrechtlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt online und offline in fünf EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien) (Sprang / Westerholt 2025).[1]

Die vorliegende Kurzfassung dieser Übersicht kontextualisiert das Thema zunächst kurz mit ⇨ Daten und Fakten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie einem ⇨ Einblick in die EU-Gesetzgebung. Danach stellt sie eine ⇨ Auswahl der Ergebnisse aus der Übersicht dar und erläutert diese kurz. Im Anschluss an die straf- und familienrechtlichen Ausführungen stehen jeweils Vergleichstabellen (⇨ Strafrecht allgemein, ⇨ Strafrecht digital, ⇨ Familienrecht und strafprozessuale Vorschriften), die die nationale Ausgestaltung der verschiedenen Kriterien direkt nebeneinander stellen.

Daten und Fakten

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nimmt europaweit zu: Jedes fünfte Kind in Europa hat schätzungsweise bereits sexualisierte Gewalt erlebt (EU KOM 2024). Dabei sind die Täter den Kindern meist bekannt, etwa aus dem familiären Umfeld oder dem Sportverein. Rund 90 Prozent der Täter sind männlich (UBSKM o. J. b). Immer öfter findet sexualisierte Gewalt inzwischen auch digital statt, beeinflusst durch die Anonymität und Reichweite des Internets sowie technologische Fortschritte. Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt auf Kinder und Jugendliche sind gravierend und bringen langfristige Folgen für die Betroffenen mit sich (mehr dazu bei Lange 2025a).

Kinder können sexuellen Handlungen grundsätzlich nie zustimmen, da sie noch nicht sexuell mündig sind.[2] Somit sind auch sexuelle Handlungen mit Kindern, zu denen diese vermeintlich ihr Einverständnis gegeben haben, sexualisierte Gewalt und strafbar.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche üben die Täter gezielt und bewusst Macht und Kontrolle über ein Kind aus. Dabei wird Sexualität als Mittel zur Machtausübung genutzt. Die Täter manipulieren sowohl das betroffene Kind als auch mitunter dessen schützendes Umfeld, um ihre Taten zu verschleiern und die Wahrscheinlichkeit einer Aufdeckung zu verringern (UBSKM o. J. b).

---

[1] Neben der Übersicht umfasst die Publikationsreihe eine **Expertise**, in der die bestehenden und geplanten EU-Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von (digitaler) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorgestellt werden (Lange 2025a). In einem begleitenden **Dossier** werden zudem alle Aspekte zur europaweiten Bekämpfung und Prävention (digitaler) sexualisierter Gewalt kurz und bündig erklärt (Lange 2025b).

[2] Je nach nationalem Kontext variiert das Alter der sexuellen Mündigkeit.

Was tut die EU?[3]

Die EU-Gesetzgebung hat in Form von Richtlinien und Verordnungen Einfluss auf die nationalen rechtlichen Regelungen. Die Verordnungen gelten unmittelbar als nationales Recht, während die Richtlinien Mindeststandards vorgeben, die dann in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Im Folgenden wird zunächst die bestehende EU-Gesetzgebung dargestellt, die bereits Einfluss auf die nationalen Regelungen hat. Im Anschluss wird kurz auf aktuelle Verhandlungen in der EU eingegangen, deren Abschluss ebenso die nationalen Regelungen prägen können.

Bestehende EU-Gesetzgebung

Die bereits bestehende Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie harmonisiert die Definition von Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie mit Missbrauchsdarstellungen[4] in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie legt außerdem Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen fest, enthält Bestimmungen zur Entfernung von Missbrauchsdarstellungen im Internet und macht den Mitgliedstaaten Vorgaben für Zeugenvernehmungen von Kindern in gerichtlichen Prozessen. Die durch die Richtlinie gesetzten Mindeststandards müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. [5]

Darüber hinaus trat im Februar 2025 das Gesetz über digitale Dienste (DSA) in Kraft. Als Verordnung gilt der DSA unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Er nimmt unter anderem Online-Plattformen mehr in die Verantwortung, illegale oder schädliche Online-Aktivitäten und -Inhalte – wozu auch Missbrauchsdarstellungen gehören – zu verhindern oder zu löschen (Art. 28). Die nationalen Regulierungsbehörden (Digital Services Coordinator) sind dafür zuständig, die Umsetzung von Art. 28 DSA durch die in ihrem Staat ansässigen Online-Plattformen zu gewährleisten (Art. 49). Die Kommission hingegen ist für die Umsetzung des DSA durch Very Large Online Platforms (VLOPs), wie Meta und TikTok, verantwortlich und kann bei Nichteinhaltung hohe Bußgelder verhängen (Art. 33 bis 43) (Freshfields 2024)[6]. Im Juli 2025 hat die Kommission dann Leitlinien zum Schutz junger Menschen im Rahmen des DSA verabschiedet und den Prototyp einer App zur Altersüberprüfung vorgestellt. Die Leitlinien sind nicht verpflichtend, konkretisieren aber Art. 28 DSA indem sie den nationalen Regierungsbehörden Anhaltspunkte geben, was sichere Voreinstellungen sein können: Beispielsweise die Konten von Minderjährigen standardmäßig auf privat zu setzen oder Download- und Screenshot-Sperren für von Minderjährigen gepostete Inhalte. Der Prototyp der App zur Altersüberprüfung wird aktuell in fünf Ländern (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien) getestet.

---

[3] Eine ausführlichere Darstellung der EU-Maßnahmen im Bereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, gibt es in der Expertise der Beobachtungsstelle (Lange 2025).

[4] Missbrauchsdarstellungen können Fotos oder Filmaufnahmen sein, die sexuelle Handlungen an oder vor Kindern (und Jugendlichen) darstellen (UBSKM o. J. a).

[5] Einen Einblick in die rechtlichen nationalen Regelungen gibt das folgende Kapitel sowie die ausführliche Übersicht der Beobachtungsstelle (Sprang / Westerholt 2025).

[6] Gegen Facebook und Instagram laufen bereits seit April 2024 förmliche Verfahren (EU KOM 2025b).

Zudem trat im Juli 2024 die neue Richtlinie 2024/171/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer in Kraft, die bis 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie fokussiert auf Betroffene des Menschenhandels und nimmt dabei auch explizit die Bedarfe und Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Blick. Die Mitgliedstaaten müssen etwa sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche schnellen Zugang zu sicherer Unterbringung, Rechtshilfe und kindgerechter Betreuung erhalten, um eine erneute Traumatisierung während des Verfahrens zu vermeiden (DIMR 2024). Die Umsetzung der Richtlinie kann Einfluss auf die strafrechtlichen Normen zu sexueller Ausbeutung von Minderjährigen in den Mitgliedstaaten haben.[7]

Auch gibt es auf EU-Ebene die Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte des Opfers. Sie ist das wichtigste Instrument auf EU-Ebene für alle von Straftaten, einschließlich sexualisierter Gewalt, betroffenen Menschen.[8] Sie wurde 2012 verabschiedet und trat 2015 in den Mitgliedstaaten in Kraft. Eine Evaluation wurde nach fünfjähriger Anwendung der Richtlinie festgelegt. Seit 2023 wird ein Vorschlag zur Überarbeitung diskutiert.

Aktuelle Verhandlungen

Für einen besseren Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt werden aktuell zwei Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission vom Rat der EU und dem Europäischen Parlament verhandelt: Zum einen eine Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (CSA-RL) und zum anderen ein Vorschlag für eine neue Verordnung zur Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs (CSA-VO). Ziel beider Gesetzesinitiativen ist es, insbesondere die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an die neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Verordnung sieht beispielsweise ein EU-Zentrum für die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs vor, um Maßnahmen dagegen auf EU-Ebene zu koordinieren, Fachwissen bereitzustellen und mit Polizei sowie Unternehmen zusammenzuarbeiten, um Missbrauchsdarstellungen im Internet zu bekämpfen.

Der Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie wiederum sieht unter anderem vor, dass alle sexualisierten Gewaltformen gegen Kinder und Jugendliche, einschließlich der durch technologische Entwicklungen ermöglichten oder erleichterten Formen, unter Strafe gestellt werden. Mitunter durch die Schaffung neuer beziehungsweise der Ausweitung und Konkretisierung bestehender Straftatbestände, beispielsweise zu KI-generierten Missbrauchsdarstellungen, Cyber-Grooming[9] und Live-Streaming von sexualisierter Gewalt[10].

---

[7] Der Stand der Recherchen ist Ende Juni 2025, sofern nicht anders gekennzeichnet. Für Deutschland und Irland wurde beispielsweise jeweils ein Gesetzesentwurf vom Oktober 2025, der auch diese Richtlinie umsetzt, noch berücksichtigt.

[8] Erstmals werden auch Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck in einer Richtlinie erwähnt.

[9] Cyber-Grooming ist die gezielte Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen im Internet (BKA 2025).

[10] Live-Streaming bezeichnet sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie live übertragen und von Menschen gesehen wird, die sich zuschalten. Entweder weist der Täter Kinder und Jugendliche dabei direkt im Livestream dazu an, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen oder die sexualisierte Gewalt wird durch eine dritte Person ausgeführt (WeProtect Global Alliance 2024).

Regelungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien

Die Vorgaben der EU in den verschiedenen Politikbereichen zeigen, dass die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einen ganzheitlichen Ansatz erfordert. Dieser muss Prävention, legislative und politische Maßnahmen, Aufdeckung, technologische Lösungen, Verpflichtung von Anbietenden von Online-Diensten, Strafverfolgung und die Unterstützung gewaltbetroffener junger Menschen aufeinander abstimmen und miteinander verbinden (mehr dazu bei Lange 2025a). Deshalb sind neben straf- und familienrechtlichen Regelungen insbesondere auch gute Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen relevant.

Die folgenden Ausführungen geben einen Einblick in die nationale Umsetzung und Ausgestaltung der Regelungen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im ⇨ Strafrecht allgemein und im ⇨ digitalen Raum sowie im ⇨ Familienrecht und zu strafprozessualen Vorschriften in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien. Im Anschluss werden ausgewählte Spotlights aus den Ländern zu Regelungen im Bereich der ⇨ Prävention ausgeführt.

Auf die Ausführungen zu den straf- und familienrechtlichen Regelungen folgen jeweils Vergleichstabellen (⇨ Strafrecht allgemein, ⇨ Strafrecht digital, ⇨ Familienrecht und strafprozessuale Vorschriften), in denen die unterschiedlichen nationalen Regelungen vergleichend nebeneinandergestellt werden. Ausführliche Ländertabellen finden sich zudem in der Übersicht der Beobachtungsstelle (Sprang / Westerholt 2025).

Die vergleichenden Kriterien wurden ausgewählt, da sie entweder darauf abzielen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen oder betroffene Kinder und Jugendliche bestmöglich zu unterstützen.

Die Kriterien der strafrechtlichen Regelungen stellen zum Beispiel sicher, dass Taten gegen Kinder als sexualisierte Gewalt definiert, strafrechtlich verfolgt und die Täter entsprechend belangt werden können. Wichtig dafür ist es unter anderem, dass sexuelle Handlungen mit Kindern unter einem bestimmten Alter automatisch als sexualisierte Gewalt gelten. Darüber hinaus muss es ausreichend lange Verjährungsfristen für solche Taten geben. Gleichzeitig grenzen die strafrechtlichen Regelungen Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von einvernehmlichen Handlungen zwischen Gleichaltrigen ab, indem sie den Gerichten in diesen Fällen die Möglichkeit geben, von einer Bestrafung abzusehen.

Die Kriterien der familienrechtlichen Regelungen gewährleisten vor allem, dass betroffene Kinder (und Jugendliche) mit einer kindgerechten Justiz in Berührung kommen, die sie vor weiterer Verletzung schützt. Dazu gehört unter anderem, dass die Vernehmungen kindgerecht stattfinden, dass die Kinder vor und im Prozess entsprechende Unterstützung erhalten und dass ihre Meinung Gehör findet.

Strafrechtliche Regelungen allgemein

Alter der sexuellen Mündigkeit

Das Alter der sexuellen Mündigkeit, auch Schutzalter genannt, wird in den einzelnen Staaten individuell gesetzlich festgelegt (PACE 2015: 29). Kinder unter diesem Alter können grundsätzlich nicht in sexuelle Handlungen einwilligen.

In den betrachteten Staaten variiert das Alter der sexuellen Mündigkeit: IRLAND hat von den untersuchten Staaten mit 17 Jahren das höchste Schutzalter und DEUTSCHLAND mit 14 Jahren das niedrigste. 2015 hat SPANIEN das Schutzalter von 13 auf 16 Jahre angehoben. SCHWEDEN und FRANKREICH haben ein Schutzalter von 15 Jahren.

Höheres Schutzalter bei Autoritäts- und/oder Verwandtschaftsverhältnis

Beim Vorliegen eines Autoritäts- oder Verwandtschaftsverhältnisses kann auf Grund der besonderen Beziehung zwischen betroffener Person und Täter sowie des daraus entstehenden Machtgefälles ein höheres Schutzalter empfehlenswert sein (Bouzikou / Knabenschuh 2023: 10).

In SCHWEDEN, DEUTSCHLAND, IRLAND und FRANKREICH gilt beim Vorliegen eines Autoritäts- oder Verwandtschaftsverhältnisses ein erhöhtes Schutzalter. Lediglich in SPANIEN gilt bei der Ausnutzung eines Abhängigkeits-, Überlegenheits- oder Verwandtschaftsverhältnisses kein höheres Schutzalter als das Alter der sexuellen Mündigkeit (16 Jahre), wobei dieses im Ländervergleich eher hoch ist.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Gleichaltrigen

Der Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Gleichaltrigen wird unter anderem vom Lanzarote-Komitee des Europarats, dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der European Child Sexual Abuse Legislation Advocacy Group (ECLAG) empfohlen (ECLAG 2024: 2; Lanzarote Committee 2019; CRC 2016). Ebenso empfehlen sie ein Absehen von Strafen für den Austausch von intimen Inhalten unter Gleichaltrigen, da eine Kriminalisierung Kinder stigmatisieren und dazu führen kann, dass sie weniger Hilfe beim Umgang mit Missbrauchsrisiken suchen oder Fälle von Missbrauch melden (ECLAG 2024: 3; Lanzarote Committee 2022, 2019). Grundsätzlich weisen Kinderrechtsorganisationen jedoch auch auf die Gefahren vom Teilen intimer Bilder, auch bei Gleichaltrigen, hin und raten davon ab (IWF o. J.).

Alle betrachteten Länder sehen von Strafen ab bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen, die das Schutzalter überschritten haben, und Kindern oder Jugendlichen, die darunterliegen. Dabei unterscheidet sich, ob nur der Altersunterschied (FRANKREICH) oder auch weitere Aspekte, wie ein ähnlicher Reifegrad oder ein Verantwortungsverhältnis (DEUTSCHLAND, SCHWEDEN, SPANIEN und IRLAND) eine Rolle spielen.

Ein Absehen von Strafen im Zusammenhang mit einvernehmlichen intimen Bildern zwischen Gleichaltrigen gibt es bei den untersuchten Ländern nur in SCHWEDEN. Die vier anderen Länder sehen dies in ihren strafrechtlichen Regelungen nicht vor.

Exkurs: Einwilligung in sexuelle Handlungen über dem Schutzalter

Diese Regelungen greifen jedoch explizit nur, wenn die sexuellen Handlungen einvernehmlich waren. Es muss also eine eindeutige Einwilligung in die Handlung stattgefunden haben. Dafür empfiehlt ECLAG einen Ansatz der ausdrücklichen Zustimmung („Nur Ja heißt Ja“) (ECLAG 2024: 3).

Die Einwilligung in sexuelle Handlungen wird im Strafrecht der betrachteten Staaten mitunter unterschiedlich definiert: In FRANKREICH, SCHWEDEN und SPANIEN gilt die Zustimmungsregel, auch als „Nur Ja heißt Ja“ Regel bekannt. Eine Einwilligung in eine sexuelle Handlung besteht demnach in diesen Ländern nur, wenn sie eindeutig und frei zum Ausdruck gebracht wurde. In IRLAND besteht diese Zustimmungsregelung rechtlich ebenfalls, wird aber in der Praxis nicht angewandt. In DEUTSCHLAND gilt wiederum das „Nein heißt Nein“ Prinzip. Demnach fällt jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen wird, unter Strafe.

Verjährungsfristen

Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, brauchen im Durchschnitt zwischen 17 und 21 Jahre, um einer anderen Person von der Tat zu erzählen. Etwa 60 bis 70 Prozent der Überlebenden sprechen erst im Erwachsenenalter darüber und 27,8 Prozent nie (Halvorsen et al. 2020: 2). Das hängt sowohl mit der bestehenden Stigmatisierung des Themas zusammen als auch mit Täterstrategien wie Drohungen, Schuldzuweisungen und Manipulation sowie mit den erlebten traumatisierenden Erfahrungen. Betroffene fühlen oft Scham, Schuldgefühle und erheben Selbstvorwürfe, weshalb sie Taten oft erst Jahrzehnte später, wenn überhaupt, zur Anzeige bringen (McElvaney et al. 2020: 77). Um auch dann noch eine Strafverfolgung gewährleisten zu können, sind ausreichend lange Verjährungsfristen unerlässlich.

Im digitalen Bereich kommt noch dazu, dass Missbrauchsdarstellungen auch nach dem Löschen immer wieder auftauchen können und somit auch Jahre später zu einer Re-Viktimisierung, also der erneuten Verletzung von Betroffenen, führen kann (IWF 2023).

Alle betrachteten Staaten, bis auf IRLAND, haben in Fällen von Vergewaltigung von Kindern Verjährungsfristen bis ins höhere Erwachsenenalter der Betroffenen. In IRLAND verjährt die Tat bereits, wenn die betroffene Person das 24. Lebensjahr vollendet. In FRANKREICH hingegen, wenn die betroffene Person 48 Jahre alt ist, in DEUTSCHLAND, wenn sie 50 Jahre alt ist und in SPANIEN, wenn sie 55 Jahre alt ist. SCHWEDEN hat die Verjährungsfristen bei dieser Tat kürzlich sogar komplett abgeschafft, wodurch Betroffene die Taten ein Leben lang zur Anzeige bringen und diese entsprechend verfolgt werden können.

Besonderer Schutz vulnerabler Gruppen

Kinder mit Behinderungen sind weltweit etwa 2,9-mal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Kinder ohne Behinderungen (Pan American Health Organization 2012). Mit Blick auf Deutschland etwa zeigt sich, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen im Alter von 15 bis 65 Jahren zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend erlebt haben als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (UBSKM o. J. c).

Alle betrachteten Länder erkennen dies an und schließen Personen mit Behinderungen unabhängig ihres Alters als besonders schützenswerte Personen in ihre strafrechtlichen Regelungen mit ein.

Daneben werden in SPANIEN von sexualisierter Gewalt betroffene Personen in einer irregulären Verwaltungssituation die gleichen Rechte wie Personen mit Aufenthaltsstatus zugesprochen. Zudem sind alle Minderjährigen geschützt, die sich in SPANIEN befinden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Vergleichstabelle strafrechtliche Regelungen allgemein

Tabelle 1: Strafrechtliche Regelungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Vergleich (Auswahl)

Kriterium	Deutschland	Frankreich	Irland	Schweden	Spanien
Alter der sexuellen Mündigkeit/Schutzalter	14 Jahre	15 Jahre	17 Jahre	15 Jahre	16 Jahre
Höheres Schutzalter bei Autoritäts- und oder Verwandtschaftsverhältnis	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Absehen von Strafe für einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Strafmaß für Vergewaltigung / schweren sexuellen Missbrauch von Kindern	Mind. zwei Jahre, in schweren Fällen mindestens fünf Jahre	20 Jahre	Mind. 15 Jahre, maximal lebenslang bei Kindern unter 15 Jahren; höchstens sieben Jahre bei Kindern unter 17 Jahren	Mind. drei und höchstens sechs Jahre, in schweren Fällen mindestens fünf und höchstens zehn Jahre	Acht bis zwölf Jahre, in schweren Fällen zwölf bis 15 Jahre.

Strafmaß für andere sexuelle Handlungen mit Körperkontakt mit Kindern	Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr	Freiheitsstrafe von zehn Jahren und Geldstrafe von 150.000 Euro	Bei einer Ordnungswidrigkeit Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro und/oder Freiheitsstrafe von höchstens zwölf Monaten; Bei einem Anklagedelikt Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von höchstens zehn Jahren	Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren, in schweren Fällen mindestens ein Jahr und sechs Monate und höchstens sechs Jahre	Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren, in schweren Fällen fünf bis zehn Jahre
Verjährungsfristen Vergewaltigung / schwerer sex. Missbrauch von Kindern	20 Jahre nach dem 30. Geburtstag der betroffenen Person	30 Jahre nach Volljährigkeit der betroffenen Person	Sechs Jahre nach Volljährigkeit der betroffenen Person	Keine	20 Jahre nach dem 35. Geburtstag der betroffenen Person
Einwilligung in sexuelle Handlungen als Zustimmungsregelung („Nur Ja heißt Ja“)	Nein	Ja	Ja, aber keine Anwendung in der Praxis	Ja	Ja
Besonderer strafrechtlicher Schutz von Menschen mit Behinderungen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Eigene Darstellung

Strafrechtliche Regelungen im digitalen Raum

Straftatbestände für den digitalen Raum

Durch den digitalen Raum hat Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine neue Dimension erhalten. Dabei verändern sich bereits bestehende Formen von Gewalt und finden ihre digitale Entsprechung (Lange 2025a). Um diese Taten auch strafrechtlich ausreichend verfolgen zu können, haben einige Staaten explizite Straftatbestände dafür in ihr Strafgesetzbuch integriert.

Alle betrachteten Staaten regeln die Herstellung, Verbreitung und Veröffentlichung von Missbrauchsdarstellungen. Das können beispielsweise Fotos oder Filmaufnahmen sein, die sexuelle Handlungen an oder vor Kindern (und Jugendlichen) darstellen (UBSKM o. J. a). DEUTSCHLAND, FRANKREICH, SPANIEN und IRLAND erfassen bei den Straftatbeständen dazu alle Personen unter 18 Jahren und nicht nur die Personen unter dem Alter der sexuellen Mündigkeit. Nur SCHWEDEN macht hier eine Ausnahme und erfasst nur Personen, die noch nicht in der Pubertät sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Somit muss in der Praxis für eine Verurteilung eindeutig hervorgehen, dass die betroffene Person unter 18 Jahre alt ist, wenn sie schon in der Pubertät ist.

Weiter haben SPANIEN und FRANKREICH explizite Straftatbestände für Cyber-Grooming, also die gezielte Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen im Internet. In DEUTSCHLAND wird der § 176b StGB ebenfalls als Cyber-Grooming Straftatbestand verstanden. Neben einem speziellen Straftatbestand für Cyber-Grooming haben SPANIEN und FRANKREICH auch die Verbreitung von KI-generierten Missbrauchsdarstellungen explizit als eigenen Straftatbestand geregelt. KI-generierte Missbrauchsdarstellungen können Darstellungen sein, die komplett künstlich generiert sind, als auch Darstellungen, die auf realen Kinderbildern basieren (ECPAT International 2025). FRANKREICH hat außerdem einen Straftatbestand explizit für Sexual Extortion eingeführt, also für die Drohung, Nacktbilder oder -videos einer Person im Internet zu veröffentlichen.

Vergleichstabelle strafrechtliche Regelungen zu digitaler sexualisierter Gewalt

Tabelle 2: Strafrechtliche Regelungen zu digitaler sexualisierter Gewalt im Vergleich (Auswahl)

Kriterium	Deutschland	Frankreich	Irland	Schweden	Spanien
Straftatbestand zu Missbrauchsdarstellungen erfasst alle Personen unter 18 Jahren	Ja	Ja	Ja	Nein, erfasst Personen, die noch nicht in der Pubertät sind oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Ja
Absehen von Strafe bei Austausch einvernehmlicher intimer Bilder zwischen Gleichaltrigen	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Strafmaß Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen	Bei Missbrauchsdarstellungen mit Kindern unter 14 Jahren Freiheitsstrafe von sechs Monate bis zehn Jahre; bei Jugendlichen ab 14 Jahren Freiheitsstrafe bis zu drei	Freiheitsstrafe von fünf Jahren und eine Geldstrafe von 75.000 Euro, bei straferhöhenden Umständen sieben Jahre Freiheitsstrafe und Geldstrafe von 100.000 Euro	Bei einer Ordnungswidrigkeit Geldstrafe und/oder höchstens zwölf Monate Freiheitsstrafe, bei einem Anklagedelikt Geldstrafe und/oder höchstens 14 Jahre Freiheitsstrafe	Max. zwei Jahre, bei geringfügigen Straftaten Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, bei straferhöhenden Umständen	Ein bis fünf Jahre, bei straferhöhenden Umständen fünf bis neun Jahre

	Jahre oder Geldstrafe			zwischen ein und sechs Jahren	
Weitere Straftaten im digitalen Raum	Von geltendem Recht erfasst, § 176b wird in der Praxis als Cyber-Grooming Straftatbestand verstanden	Eigener Straftatbestand für Cybergrooming, Sexual Extortion und KI-generierte Missbrauchsdarstellungen	Von geltendem Recht erfasst, keine expliziten Straftatbestände	Von geltendem Recht erfasst, keine expliziten Straftatbestände	Eigener Straftatbestand für Cybergrooming und KI-generierte Missbrauchsdarstellungen

Familienrechtliche und strafprozessuale Regelungen

Kindgerechte Justiz

Kinder und Jugendliche können in unterschiedlichen Situationen mit dem Justizsystem in Berührung kommen, beispielsweise als Zeug*in in strafrechtlichen Verfahren, von deren Tat sie selbst betroffen waren. In diesen Situationen haben Kinder und Jugendliche spezifische Bedarfe. Um diesen gerecht zu werden, hat sich international immer mehr die kindgerechte Justiz durchgesetzt (Funke 2024). Diese „ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert.“ (CoE 2012: 17). Um dies zu erfüllen, sollten verschiedene Kriterien erfüllt sein.

Unterstützung und/oder Vertretung von Kindern im Prozess

Beispielsweise sollten Kinder und Jugendliche Zugang zu Unterstützung durch speziell ausgebildete und geschulte Fachkräfte haben, die ihnen und gegebenenfalls auch ihren Familien während des Verfahrens zur Seite stehen können (ECOSOC 2005).

Mit Blick auf diese Unterstützung haben Kinder und Jugendliche in allen betrachteten Staaten das Recht auf einen Verfahrensbeistand in gerichtlichen Verfahren.

Anhörung von Kindern im Prozess

Zudem ist es wichtig, dass Kinder die Möglichkeit bekommen, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden (Funke 2024: 15).

In allen Ländern haben Kinder grundsätzlich das Recht auf eine Anhörung. Teilweise kann dieses unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Um eine Anhörung von betroffenen Kindern und Jugendlichen vor Gericht während des Prozesses vermeiden zu können, kann stattdessen eine im Vorhinein stattgefunden Videoaufzeichnung der Vernehmung des Kindes genutzt werden. Dies trägt unter anderem dazu bei, dass eine sekundäre Viktimisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch etwa wiederholte Befragungen oder die Konfrontation mit dem Täter im Gericht vermieden werden kann (Greijer / Wenke 2023: 21).

Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, Aussagen auf Video aufzunehmen, ist in allen untersuchten Ländern gegeben.

Um sicherzustellen, dass sich das Kind wohl fühlt, die eigene Meinung zu äußern, sollten die Vernehmungen so kindgerecht wie möglich stattfinden. Dabei ist sowohl die Umgebung, in der die Vernehmung stattfindet, entscheidend, als auch wie die Befragung durchgeführt wird (ebd.).

In allen betrachteten Ländern gibt es Vorgaben für kindgerechte Vernehmungen. Diese betreffen mitunter die Ausbildung und Spezialisierung des Fachpersonals, die genutzten Räumlichkeiten und die angewendeten Methoden. In SPANIEN und SCHWEDEN sind diese Vorgaben gesetzlich vorgeschrieben.

Barnahus-Modell

Kindgerechte Räumlichkeiten und Ausstattung für die Vernehmungen von Kindern gibt es beispielsweise im Barnahus. Das Barnahus-Modell zeichnet sich nicht nur durch seine kindgerechte Atmosphäre aus, sondern vereint alle notwendigen Dienste für von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche unter einem Dach. Anstatt dass beispielsweise ein Kind mehrfach von verschiedenen Behörden wie Polizei, Justiz, Sozialdiensten und medizinischen Fachkräfte befragt wird, kann alles in der kindgerechten und sicheren Umgebung des Barnahus stattfinden. Dies reduziert den Stress und das Trauma für das Kind erheblich (Johansson / Stefansen 2020).

Das Barnahus-Modell kommt in allen fünf Ländern in unterschiedlicher Ausgestaltung und Ausprägung zum Einsatz. Dabei hat SCHWEDEN mit insgesamt 33 Barnahus in 247 von 290 Kommunen eine Abdeckung von 85 Prozent und führt Vernehmungen von Kindern, wenn möglich, immer dort durch. In DEUTSCHLAND gibt es aktuell elf Barnahus (hier unter dem Namen Childhood-Haus) und eine Reihe von Kinderschutzhäusern, die nicht zur Childhood Foundation gehören. In IRLAND gibt es zwei Barnahus mit einem dritten in Planung. In FRANKREICH kommt das Barnahus-Modell als Barnahus-ähnliche Dienste zum Einsatz und ist direkt auf insgesamt 145 Kinderstationen in Krankenhäusern integriert. In SPANIEN gibt es das Modell in zwölf von 19 autonomen Gemeinschaften, aber die Ausgestaltung variiert je nach Region (entweder Barnahus, Barnahus-ähnlich Dienste oder andere multidisziplinäre und behördenübergreifende Dienste).

Verpflichtende Fortbildung für Richter*innen

Letztlich sollten auch Richter*innen für Verfahren mit Kindern besonders geschult und qualifiziert sein, um einen kindgerechten und der vulnerablen Situation der Betroffenen entsprechenden Umgang zu gewährleisten (Funke 2024: 39).

SPANIEN hat für Richter*innen zahlreiche Vorgaben für ihre Spezialisierung und Weiterbildung unter anderem im Bereich der sexualisierten Gewalt. In FRANKREICH gibt es allgemein eine Verpflichtung zur Fortbildung für Richter*innen, jedoch ohne vorgeschriebene Inhalte. Obwohl es in DEUTSCHLAND keine nationale Fortbildungspflicht gibt, besteht diese in einigen Bundesländern. Zudem müssen Familienrichter*innen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Pflicht, einschlägige Aus- und Weiterbildungskurse abzuschließen, haben auch Richter*innen an Kindergerichten in IRLAND.[11] SCHWEDEN verpflichtet Richter*innen zu keiner Weiterbildung. Diese erfolgen nur auf freiwilliger Basis.

[11] Die Anforderungen für die Ernennung von Richter*innen am Kindergericht werden jedoch bemängelt.

Vergleichstabellen familienrechtliche und strafprozessuale Regelungen

Tabelle 3: Familienrechtliche Regelungen im Vergleich (Auswahl)

Kriterium	Deutschland	Frankreich	Irland	Schweden	Spanien
Recht auf Anhörung für Kinder in gerichtlichen Verfahren	Grundsätzlich ja, Einschränkungen möglich	Ab 7 Jahren, Einschränkungen möglich	Grundsätzlich ja, Einschränkungen möglich	Ab 15 Jahren erforderlich, unter 15 Jahren bei eigenem Wunsch	Keine Altersgrenze, Einschränkungen möglich
Nationale Fortbildungsverpflichtung für Richter*innen	Nein[12], aber bestimmte Voraussetzungen für Familienrichter*innen	Allgemeine Verpflichtung, aber keine vorgeschriebenen Inhalte	Nein, aber bestimmte Voraussetzungen für Richter*innen am Kindergericht	Nein	Spezifische Ausbildungskurse für Richter*innen im Bereich sexualisierte Gewalt
Anwendung Barnahus Modell	Ja, aktuell insgesamt elf Childhood-Häuser	Ja, als Barnahus-ähnlich Dienste auf Kinderstationen in Krankenhäusern integriert (insgesamt 145)	Ja, aktuell gibt es zwei Barnahus, ein drittes ist in Planung	Ja, insgesamt gibt es 33 Barnahus (Auslastung von 85 Prozent)	Ja, in zwölf von 19 autonomen Gemeinschaften, aber unterschiedliche Ausgestaltung je nach Region

Eigene Darstellung

[12] In einzelnen Bundesländern gibt es Fortbildungsverpflichtungen für Richter*innen. Für die anderen Länder wurden regionale Besonderheiten nicht recherchiert.

Tabelle 4: Strafprozessuale Vorschriften im Vergleich (Auswahl)

Kriterium	Deutschland	Frankreich	Irland	Schweden	Spanien
Möglichkeit einer Videoaussage von Kindern im Prozess	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Verfahrensbeistand für Kinder im gerichtlichen Verfahren	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Eigene Darstellung

Prävention

Um Kinder und Jugendliche ganzheitlich vor sexualisierter Gewalt zu schützen, braucht es neben straf- und familienrechtlichen Regelungen noch weitere Maßnahmen. Wichtig sind beispielsweise umfassende Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Kinder, Eltern, Fachpersonal und die gesamte Gesellschaft. Ebenso sind auch täterbezogene Präventionsprogramme unerlässlich, um (Wiederholungs-)Taten zu vermeiden.

Für den digitalen Raum ist es außerdem wichtig, die digitalen Anbietenden in die Verantwortung zu nehmen, um etwa Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf ihren Plattformen zu erkennen und zu entfernen. Ebenso braucht es zur Bekämpfung von digitaler sexualisierter Gewalt spezielle Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Da die Maßnahmen im Bereich Prävention und Sensibilisierung nicht ausreichend recherchiert wurden, kann hier keine Vergleichbarkeit hergestellt werden. Stattdessen werden ein paar Spotlights aus den betrachteten Ländern näher erläutert, die aber nicht auf Vollständigkeit beruhen.

Sensibilisierung von Fachpersonal, Kindern und Bezugspersonen

Damit Taten entdeckt und auch verhindert werden können, ist es unerlässlich Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, und auch Eltern und andere Bezugspersonen über Anzeichen von sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren.

Auch eine umfassende Sexualaufklärung für Kinder und Jugendliche ist entscheidend, um sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie kann das Selbstwertgefühl und die Resilienz von jungen Menschen stärken und ihnen beibringen, ihre Grenzen zu erkennen und zu setzen. Zugleich können Taktiken von Tätern im Bereich sexualisierter Gewalt erklärt werden und die Kinder über Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden (mehr dazu bei Lange 2025a).

SPANIEN hat beispielsweise umfassende Vorschriften für die Erstaus- und Weiterbildung von allen Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem sie mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Kontakt kommen könnten. Dazu gehören unter anderem Lehrkräfte, Personen im Gesundheitswesen, den sozialen Diensten oder auch im juristischen Bereich. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass sexualisierte Gewalt (mit Fokus auf Minderjährige) erkannt und verhindert wird.

In FRANKREICH ist im Bildungskodex mindestens eine jährliche Informations- und Sensibilisierungsveranstaltung zum Thema Kindesmissbrauch, insbesondere im häuslichen Kontext, im Stundenplan aller Schüler*innen vorgesehen. An diesen Veranstaltungen, die auf Initiative der Einrichtungsleitungen organisiert werden, beteiligen sich neben Familien und dem gesamten Personal auch staatliche öffentliche Dienste, lokale Behörden und am Kinderschutz interessierte Verbände. Seit 2024 sind zudem auch Sensibilisierungsmaßnahmen für Schüler*innen und Eltern für Risiken des Internets und KI-generierter Inhalte vorgesehen. Ein neues Bildungsprogramm aus dem Jahr 2025 zu den Themen Gefühls- und Beziehungsleben sowie

Sexualität soll unter anderem Kinder stärken, bei Gewalt- oder Belästigungserfahrungen Hilfe zu suchen.

Betroffene in Politikgestaltung miteinbeziehen

Die Einbeziehung der Perspektiven von Betroffenen gewährleistet einen evidenzbasierten Ansatz für die Politikgestaltung. Betroffene kennen die Strategien von Tätern, was entscheidend für die Entwicklung von zielgerechten und effektiven Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen ist (CoE 2024). Sie haben einen umfassenderen Blick auf die Langzeitfolgen von Gewalterfahrungen und auf die Lücken in den Hilfssystemen (WeProtect Global Alliance o. J.).

In DEUTSCHLAND gibt es umfassende nationale Strukturen, die Prävention und Sensibilisierung sicherstellen sollen. Dazu gehört seit 2015 ein ehrenamtlicher Betroffenenrat, der die Arbeit der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) unterstützt. Dieser besteht aus 18 Mitgliedern, die für jeweils fünf Jahre berufen werden. Der Betroffenenrat ist seit Januar 2025 auch gesetzlich verankert.

Nach Bekanntwerden der Missbräuche in der Kirche hat die IRISCHE REGIERUNG gesetzliche Änderungen und weitere politische Maßnahmen zur Aufarbeitung aber auch Prävention von sexualisierter Gewalt ergriffen. Unter anderem wurde Mitte Juli 2025 ein Gesetz zur Unterstützung von Überlebenden von Missbrauch in Heimen und Einrichtungen veröffentlicht. Der Gesetzesentwurf wurde unter Beteiligung von Betroffenen erarbeitet.

Forschung und Datenerhebung

Das Lanzarote-Komitee hebt zusätzlich die Relevanz von Erhebung und Zusammenführung von zuverlässigen Daten aus unterschiedlichen Sektoren hervor, um wirksame Kinderschutzmaßnahmen zu gestalten (Lanzarote Committee 2025).

In SCHWEDEN gibt es mit Barnafrid ein nationales Wissenszentrum zum Thema Gewalt gegen Kinder. Es wurde im Jahr 2015 von der Regierung beauftragt, um Wissen über Gewalt und Missbrauch gegen Kinder zu sammeln und zu verbreiten.

Auch in DEUTSCHLAND wird ein neues Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) am Deutschen Jugendinstitut e.V. aufgebaut. Im Rahmen der „Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen" werden im Jahr 2026 10.000 Jugendliche der 9. Klassen befragt. Erforscht wird das Ausmaß sexueller, physischer und psychischer Gewalt, sowie Vernachlässigung. In der Studie werden erlebte digitale sexuelle Gewalt, Hilfesuch- und Anzeigeverhalten erfasst, sowie Folgen für Gesundheit und Lebensqualität der Jugendlichen. Die Ergebnisse sollen eine Grundlage für evidenzbasierte Politik, Prävention und Hilfen bei sexualisierter Gewalt bieten.

Altersverifizierung im digitalen Raum

Kinder und Jugendliche verbringen immer mehr Zeit online. Neben Chancen birgt das auch Risiken, insbesondere durch die wachsende Bedrohung durch sexualisierte Gewalt im Netz (mehr dazu bei Lange 2025a). Ein Ansatz, Kinder vor dieser zu schützen, ist es, effiziente Altersverifizierungen für bestimmte Webseiten, oder ausgewählte Apps einzuführen (EU KOM 2025a).

In SPANIEN wird mit der App Cartera Digital Beta ein Altersverifizierungstool entwickelt, mit dem Minderjährigen der Zugriff auf unangemessene Inhalte blockiert werden soll (Torres Menárguez/Valdés 2024).

FRANKREICH und SPANIEN testen außerdem, als zwei von fünf Ländern, den von der EU im Juli 2025 vorgestellten Prototyp zur Altersverifizierung. Dieser kann sowohl in bestehende nationale Lösungen integriert werden als auch alleinstehend genutzt werden.

Nach einem ersten Versuch im Jahr 2023 ein „Alter der digitalen Volljährigkeit“ einzuführen, kündigte der FRANZÖSISCHE PRÄSIDENT im Juni 2025 erneut an, den Zugang zu sozialen Medien generell für Kinder unter 15 Jahren landesweit zu verbieten.

IN DEUTSCHLAND erhielt das Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie (SIT) im Frühjahr 2024 den Zuschlag für die Ausarbeitung eines Projektes zur „Datensparsamen Altersverifizierung“. Ziel des Systems soll es sein, dass alle Menschen im Internet ihr Alter nachweisen können, ohne dafür einen Account zu eröffnen oder einem Unternehmen ihr Geburtsdatum zu nennen (Zero-Knowledge-Proof).

Literaturverzeichnis

BKA – Bundeskriminalamt (2025): Cybergrooming.

Bouzikou, Dimitria / Knabenschuh, Silke (2023): Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen. Basiswissen für eine stärkende Erziehung. 1. Auflage.

CoE – Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

CoE – Council of Europe (2024): “Nothing about us without us” - new guidelines on engaging with victims and survivors of childhood sexual violence. Pressemitteilung, 31.05.2024;

CRC – Committee on the Rights of the Child (2016): General comment No. 20 (2016) on the implementation of the rights of the child during adolescence.

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Änderungen der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

ECLAG - European Child Sexual Abuse Legislation Advocacy Group (2024): Age of Consent and Non Prosecution of Children for Consensual Activities with Peers. ECLAG Memo 2 on the proposed Child Sexual Abuse Directive.

ECOSOC – UN Economic and Social Council (2005): Resolution 2005/20. Guidelines on Justice in Matters involving Child Victims and Witnesses of Crime.

ECPAT International – End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes (2025): Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse. Second Edition.

EU KOM – Europäische Kommission (2025a): Commission publishes guidelines on the protection of minors. Pressemitteilung, 14.07.2025.

EU KOM – Europäische Kommission (2025b): Vorläufige Feststellung der Kommission: TikTok und Meta verstoßen gegen ihre Transparenzpflichten im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste. Pressemitteilung, 24.10.2025.

EU KOM – Europäische Kommission (2024): Stronger criminal law rules to fight child sexual abuse.

Freshfields (2024): DSA decoded #1: DSA Enforcement - key points. Freshfields Technology Quotient blogs.

Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte.

Greijer, Susanne / Wenke, Daja (2023): Barnahus: a European Journey. Mapping study on multidisciplinary and interagency child-friendly justice models responding to violence against children in Council of Europe member states.

Halvorsen, Jorunn E. / Tvedt Solberg, Ellen / Hjelen Stige, Signe (2020): "To say it out loud is to kill your own childhood." – An exploration of the first person perspective of barriers to disclosing child sexual abuse. In: Children and Youth Services Review 113.

IWF – Internet Watch Foundation (o. J.): Need help with nudes?.

IWF – Internet Watch Foundation (2023): AI CSAM Report.

Johansson, Susanna / Stefansen, Kari (2020): Policy-making for the diffusion of social innovations: the case of the Barnahus model in the Nordic region and the broader European context. In: Innovation: The European Journal of Social Science Research 33 (1): 4–20.

Lange, Katrin (2025a): Digitaler Schutzschild: Maßnahmen der EU gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Expertise der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

Lange, Katrin (2025b): Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden. Dossier 1/2025 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.

Lanzarote Committee – Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse (2019): Opinion on child sexually suggestive Opinion on child sexually suggestive or explicit images and/or videos generated, shared and received by children.

Lanzarote Committee – Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse (2022): The protection of children against sexual exploitation and sexual abuse by information and communication technologies (ICTs). Addressing the challenges raised by child self-generated sexual images and/or videos.

Lanzarote Committee – Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse (2025): Data collection mechanisms on child sexual exploitation and sexual abuse. Implementation Report.

McElvaney, Rosaleen / Moore, Katie / O'Reilly, Keith / Turner, Rhonda / Walsh, Betty / Guerin, Suzanne (2020): Child sexual abuse disclosures: Does age make a difference? In: Child abuse & neglect 99.

PACE – Parlamentarische Versammlung des Europarats (2015): Handbuch für ParlamentarierInnen. Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).

Pan American Health Organization (2012): Children with disabilities more likely to experience violence. Pressemitteilung, 13.07.2012.

Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von (2025): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Einblick in straf- und familienrechtliche Regelungen in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien. Übersicht der Beobachtungsstelle.

Torres Menárguez, Ana / Valdés, Isabel (2024): Claves de la nueva ley de protección de menores: se eleva de 14 a 16 años la edad mínima para abrirse una cuenta en redes sociales [Kernpunkte des neuen Jugendschutzgesetzes: Mindestalter für die Eröffnung eines Kontos in sozialen Netzwerken wird von 14 auf 16 Jahre angehoben]. El País.

UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. a): Strafrecht.

UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. b): Wer sind die Täter und Täterinnen?.

UBSKM – Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (o. J. c): Zahlen zu sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland.

WeProtect Global Alliance (o. J.): Child and survivor participation: amplifying vital voices.

WeProtect Global Alliance (2024): Livestreaming.

Impressum

Herausgegeben von
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
+49 (0) 69 95 789-0
Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin
+49 (0) 30 61 671 79-0
beobachtungsstelle@iss-ffm.de
www.iss-ffm.de
www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de

Autorinnen
Friederike Sprang | friederike.sprang@iss-ffm.de
Carlotta von Westerholt | carlotta.vonwesterholt@iss-ffm.de

Stand Juni 2025
Veröffentlichung November 2025
Titelbild Renee Mitchell (@goodstart_red_hill) / Unsplash.com

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder.
Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den Autorinnen.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Zitierhinweis
Sprang, Friederike / Westerholt, Carlotta von (2025): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Einblick in straf- und familienrechtliche Regelungen in Deutschland, Frankreich, Irland, Schweden und Spanien (Kurzfassung). Übersicht der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.